

Da kommt mir die „Galle“ hoch!

Der folgende Fall, der vom Oberlandesgericht München mit Beschluss vom 15.05.2012 (Az.: 31 Wx 244/11) entschieden wurde, ist mal wieder ein Beispielfall dafür, wie konkret und juristisch gut beraten Testamente zu formulieren sind. Die Auslegung von zweideutigen Formulierungen in Testamenten beschäftigt immer wieder die Gerichte. Der Streit beginnt bereits dann, wenn ein Testament vorgefunden wird und der dort ausgewiesene Begünstigte nun den Erbschein beantragt, da er der Ansicht ist, aufgrund der Formulierung zum Alleinerben berufen zu sein.

In dem Fall, den das OLG München zu entscheiden hatte, ging es darum, dass der Erblasser 1983 anlässlich einer bevorstehenden Gallenoperation seinen Nachlass geregelt haben wollte. Er fertigte noch im Krankenhaus ein Schreiben an, in welchem er seine Lebensgefährtin seine beiden Sparbücher und einen Bauplatz zuschrieb. Weiter fügte er seinem Schreiben bei, dass seine Lebensgefährtin obiges Vermögen erhalten soll, *„sofern ihm bei der Gallenoperation etwas zustoßen“* sollte.

Der Erblasser verstarb schließlich erst 2011 unverheiratet und kinderlos. Seine Lebensgefährtin beantragte bei dem zuständigen Nachlassgericht den Alleinerbschein. Das Nachlassgericht wies den Erbscheinsantrag zurück. Hiergegen legte die Lebensgefährtin Beschwerde beim OLG München ein. Das OLG hob den Zurückweisungsbeschluss des Nachlassgerichts auf und wies es an, den beantragten Erbschein zu erteilen.

In der Begründung führte das OLG München aus, dass hinsichtlich der Formulierung *„sollte mir bei der Gallenoperation etwas zustoßen“* Auslegungsbedarf bestehe.

Einerseits könne diese Formulierung den Schluss zulassen, dass es sich um eine echte Bedingung handelt, wonach die Lebensgefährtin nur dann Erben soll, wenn der Erblasser tatsächlich an der Gallenoperation ver stirbt.

Entscheidend bei der Testamentsauslegung ist jedoch immer, was der Erblasser bei der Testamentserrichtung tatsächlich gewollt hat.

Zunächst erblickte das OLG München keine Anhaltspunkte dafür, ob es dem Erblasser tatsächlich auf den Zusammenhang zwischen Todesart oder Todeszeitpunkt ankam.

Vielmehr wollte der Erblasser seine Angelegenheit grundsätzlich regeln, so dass seine Anordnungen auch dann gelten sollten, wenn er unter anderen Umständen ver stirbt. Der Ort der Errichtung des Testaments (Krankenhaus) zeigt nur, dass die Operation ein Beweggrund für die Errichtung des Testaments war, nicht jedoch die Bedingung für die Erbeinsetzung.

Die Leser sehen, dass man sich bei der Testamentserrichtung anwaltlich beraten lassen sollte.

Marcus Gottlob, 28.08.2012